



Vom Ehegattensplitting zum Familiensplitting?

Der Versuch einer Versachlichung der Debatte

Christian Stadler

- › Ehegattensplitting wurde 1958 als Instrument der Familienförderung eingeführt. Die Gesellschaft hat sich seitdem aber verändert. Familien profitieren heute nur noch bedingt davon
- › Ein Familiensplitting würde mehr Eltern erreichen und kinderlose Ehepaare nicht mehr begünstigen
- › Es gibt „Gewinner“ und „Verlierer“ des Vorschlags, insgesamt aber gleicht es sich aus
- › Je mehr Kinder ein Paar hat, desto größer wird der Steuervorteil
- › Am meisten profitieren Familien mit vielen Kindern, Alleinerziehende und unverheiratete Eltern
- › Echte Wahlfreiheit zwischen Alleinverdiener-Haushalt und Doppelverdiener-Haushalt

Inhaltsverzeichnis

Familien im Wandel.....	2
Das Ehegattensplitting.....	2
Das Familiensplitting.....	3
Zu erwartende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.....	6
Probleme und Ausblick.....	6
Impressum.....	8

Familien im Wandel

Als das Ehegattensplitting 1958 eingeführt wurde, geschah dies als Mittel der Familienförderung. Ehen führten zu Kindern und Kinder wurden fast überwiegend in Ehen geboren. In den vergangenen 65 Jahren hat sich aber die Lebensweise großer Teile der Bevölkerung stark verändert. Im Jahr 2022 lebten nur noch 45 Prozent aller Ehepaare mit Kindern im Haushalt.¹ Während noch im Jahr 1965 nur 5,8 Prozent aller Kinder außerehelich geboren wurden, erreichte diese Zahl im Jahr 2016 über 35 Prozent.² Das Ehegattensplitting als Instrument der Familienförderung erreicht viele Kinder nicht mehr. Gleichzeitig profitieren viele Verheiratete ohne Kinder davon.

Dabei gilt es zu beachten, dass der Schutz von Ehe und Familie im Grundgesetz angelegt ist. Änderungen dürfen nicht zulasten von Familien gehen. Eine einfache Abschaffung – also ersatzlose Streichung – des Ehegattensplittings, wie sie kürzlich von Teilen der Politik gefordert wurde, würde diesem Grundsatz widersprechen. Es gilt Alternativen zu finden, die besser an die Lebenssituation vieler Familien (ohne Trauschein) und von Alleinerziehenden angepasst sind.

Das Ehegattensplitting

Beim Ehegattensplitting werden die Einkommen von beiden (zusammen veranlagten) Ehepartnerinnen und -partner addiert, durch zwei geteilt und daraus der Steuersatz berechnet, mit dem das gesamte Einkommen versteuert wird. Dadurch wird die Progressionskurve des Einkommensteuersatzes abgeflacht. Der Spitzensteuersatz wird erst später erreicht.

Profitabel ist dies vor allem für Ehepartnerinnen und -partner mit sehr ungleichen Einkommen, am profitabelsten für Alleinverdiener-Haushalte. Während vor allem in der Bundesrepublik vor der Wiedervereinigung die Alleinverdiener-Familie die Norm darstellte, sah dies in der DDR anders aus. Dort waren auch Frauen zu großen Teilen in den Arbeitsmarkt integriert. Nach der Wiedervereinigung folgten ebenfalls in Westdeutschland viele Familien diesem Trend. Heute sind nur noch 22 Prozent aller Ehen Alleinverdiener-Ehen.³ Keinen Vorteil haben Ehepaare (egal ob mit oder ohne Kinder), die vergleichbar hohe Einkommen haben sowie Alleinerziehende und unverheiratet zusammenlebende Paare mit Kindern.

Familienformen
werden vielfältiger.

Grundgesetz Artikel 6:
„Ehe und Familie
stehen unter
dem besonderen
Schutze der staatli-
chen Ordnung.“

Noch immer große
Unterschiede zwi-
schen neuen und
alten Bundesländern.

Es ist wichtig zu verstehen, dass das Ehegattensplitting überwiegend Paaren mit mittleren und hohen Einkommen zugutekommt. Es ist kein Instrument der vertikalen Umverteilung von „oben nach unten“, sondern der horizontalen Umverteilung von Alleinstehenden zu Ehepaaren mit dem Ziel der Familienförderung. Bei der Suche nach einer alternativen Lösung gilt es, diese Zielsetzung nicht aus den Augen zu verlieren.

In der folgenden Tabelle ist der Steuervorteil dargestellt, den (kinderlose) verheiratete Paare (Alleinverdiener-Modell) gegenüber unverheirateten Paaren oder Paaren mit ähnlichen Einkommen haben:

Einkommen in Euro	Zu zahlende Est Ehepaar (gesamt)	Zu zahlende Est bei nicht Verheirateten (aufgeteilt)	Steuervorteil durch Ehegattensplitting
20.000 / 20.000	1.426 €	713 € / 713 €	0 €
40.000 / 0	1.712 €	5.012 € / 0 €	3.300 €
30.000 / 30.000	5.464 €	2.732 € / 2.732 €	0 €
60.000 / 0	5.808 €	10.333 € / 0 €	4.525 €
40.000 / 40.000	10.024 €	5.012 € / 5.012 €	0 €
80.000 / 0	11.006 €	17.484 € / 0 €	6.478 €
50.000 / 50.000	15.088 €	7.544 € / 7.544 €	0 €
100.000 / 0	17.228 €	26.544 € / 0 €	9.316 €
60.000 / 60.000	20.666 €	10.333 € / 10.333 €	0 €
120.000 / 0	24.436 €	35.857 € / 0 €	11.421 €
70.000 / 70.000	27.512 €	13.756 € / 13.756 €	0 €
140.000 / 0	32.414 €	44.718 € / 0 €	12.304 €
80.000 / 80.000	34.968 €	17.484 € / 17.484 €	0 €
160.000 / 0	41.495 €	53.581 € / 0 €	12.086 €

Dieser Steuervorteil würde für kinderlose Ehepaare wegfallen. Wie zu sehen ist, profitieren höhere Einkommensgruppen deutlich stärker von der Entlastungswirkung als niedrige Einkommensgruppen. So beträgt der Vorteil bei Alleinverdienenden mit einem Bruttojahreseinkommen von 80.000 Euro bereits 6.478 Euro gegenüber Nicht-Verheirateten mit gleich hohem Einkommen. Doppelverdiener-Ehepaare mit jeweils 80.000 Euro Bruttojahreseinkommen profitieren dagegen nicht davon.

Das Familiensplitting

Eine Möglichkeit, dem oben beschriebenen Wandel in der Gesellschaft durch eine Anpassung des steuerlichen Rahmens zu begegnen, ist die Umwandlung des Ehegattensplittings in ein Familiensplitting. Wie dieses aussehen könnte und welche Auswirkungen auf unterschiedliche Paarkonstellationen dies haben wird, soll im Folgenden erörtert werden.

Wie eingangs beschrieben, haben zwei gesellschaftliche Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte dazu geführt, dass das Ehegattensplitting nicht mehr als Instrument der Familienförderung funktioniert. Ehen sind heute oft kinderlos. Und Kinder werden heute oft außerhalb von Ehen geboren. Folglich müsste eine Korrektur im Steuerrecht vorgenommen werden, um das Steuerrecht der sich geänderten Lebensrealität anzupassen: Gefördert wird nicht mehr die Ehe, gefördert werden Eltern, in deren Haushalt Kinder leben. Dies bedeutet die Abschaffung der gemeinsamen Veranlagung von Eheleuten und im Gegenzug die Möglichkeit, eine gemeinsame Veranlagung mit den eigenen Kindern zu schaffen. Dabei soll pro Kind ein Faktor von 0,5 zur Verfügung stehen. Dieser kann entweder voll einem Elternteil

Angelehnt ans französische Modell, aber ohne Deckelung.

zugerechnet werden oder wahlweise beiden Elternteilen mit jeweils 0,25. Zur Vereinfachung der Ermittlung, wer berechtigt ist und wer nicht, wäre eine Anknüpfung an die Berechtigung des Empfangs für Kindergeld sinnvoll. Eltern, die Kindergeld erhalten, wären berechtigt.

Die Formel für die Berechnung des Familiensplittings nach dem Alleinverdiener-Modell sähe so aus:

$$X_{gesamt} = \left(1 + \frac{n}{2}\right) \times S \left(\frac{E_A + \sum_{i=1}^n E_i}{1 + \frac{n}{2}} \right)$$

X entspricht der zu zahlenden Steuersumme der Ehepartnerinnen und -partner

n entspricht der Kinderzahl

E entspricht dem Einkommen des oder der Alleinverdienenden (A) beziehungsweise der Summe der Einkommen der Kinder

Für die Berechnung des Familiensplittings in Doppelverdiener-Familien käme die folgende, modifizierte Formel zum Einsatz:

$$X_{A+B} = \left(1 + \frac{n}{4}\right) \times \left(S \left(\frac{E_A + \sum_{i=1}^n \frac{E_i}{2}}{1 + \frac{n}{4}} \right) + S \left(\frac{E_B + \sum_{i=1}^n \frac{E_i}{2}}{1 + \frac{n}{4}} \right) \right)$$

X entspricht der zu zahlenden Steuersumme der Ehepartnerinnen und -partner (A+B)

n entspricht der Kinderzahl

E entspricht dem Einkommen der Ehepartnerinnen und -partner (A und B) beziehungsweise der Summe der jeweils halben Einkommen der Kinder

Bereits mit einem Kind ergäbe sich beim Familiensplitting folgendes Bild:

Einkommen in Euro	Zu zahlende EST Ehepaar (gesamt)	Zu zahlende EST bei nicht Verheirateten (aufgeteilt)	Zu zahlende EST Alleinerziehende	Änderung durch Familiensplitting für Ehepaare	Änderung durch Familiensplitting für unverheiratete Paare	Änderung durch Familiensplitting für Alleinerziehende
20.000 / 20.000	158 €	158 €	0 €	1.303 €	1.303 €	0 €
40.000 / 0	3.092 €	3.092 €		-1.336 €	1.978 €	
30.000 / 30.000	3.783 €	3.783 €	0 €	1.760 €	1.760 €	650 €
60.000 / 0	7.604 €	7.604 €		-1.720 €	2.832 €	
40.000 / 40.000	8.025 €	8.025 €	1.503 €	2.113 €	2.113 €	1.163 €
80.000 / 0	12.795 €	12.795 €		-1.703 €	4.809 €	
50.000 / 50.000	12.673 €	12.673 €	3.542 €	2.572 €	2.572 €	1.412 €
100.000 / 0	19.034 €	19.034 €		-1.708 €	7.198 €	
60.000 / 60.000	17.728 €	17.728 €	5.750 €	3.143 €	3.143 €	1.749 €
120.000 / 0	26.406 €	26.406 €		-1.862 €	9.224 €	
70.000 / 70.000	23.190 €	23.190 €	8.127 €	4.546 €	4.546 €	2.507 €
140.000 / 0	34.646 €	34.646 €		-2.112 €	9.992 €	
80.000 / 80.000	29.425 €	29.425 €	10.674 €	5.783 €	5.783 €	3.413 €
160.000 / 0	44.046 €	44.046 €		-2.866 €	9.454 €	

Der Wegfall des Ehegattensplittings macht sich bei Alleinverdiener-Ehepaaren mit einem Kind noch negativ bemerkbar, aber schon deutlich abgeschwächt gegenüber kinderlosen Alleinverdiener-Ehepaaren. Um beim Beispiel von Alleinverdienenden mit einem Bruttogehalt von 80.000 Euro zu bleiben: Ihnen blieben 1.703 Euro weniger als zuvor. Dagegen hätten Doppelverdienende mit einem Kind (egal ob verheiratet oder nicht) mit einem Jahresbrutto von jeweils 80.000 Euro bereits einen Vorteil von 5.783 Euro.

Bei zwei und drei Kindern ergeben sich folgende Verteilungen

Zwei Kinder:

Einkommen in Euro	Zu zahlende ESt Ehepaar (gesamt)	Zu zahlende ESt bei nicht Verheirateten (aufgeteilt)	Zu zahlende ESt Alleinerziehende	Änderung durch Familiensplitting für Ehepaare	Änderung durch Familiensplitting für unverheiratete Paare	Änderung durch Familiensplitting für Alleinerziehende
20.000 / 20.000	0 €	0 €	0 €	1.460 €	1.460 €	0 €
40.000 / 0	1.460 €	1.460 €		296 €	3.609 €	
30.000 / 30.000	2.190 €	2.190 €	0 €	3.352 €	3.352 €	599 €
60.000 / 0	5.542 €	5.542 €		342 €	4.893 €	
40.000 / 40.000	6.183 €	6.183 €	0 €	3.955 €	3.955 €	2.603 €
80.000 / 0	10.138 €	10.138 €		954 €	7.466 €	
50.000 / 50.000	10.524 €	10.524 €	1.384 €	4.720 €	4.720 €	3.498 €
100.000 / 0	15.244 €	15.244 €		2.082 €	10.539 €	
60.000 / 60.000	15.207 €	15.207 €	3.336 €	5.663 €	5.663 €	4.084 €
120.000 / 0	20.870 €	20.870 €		3.674 €	14.313 €	
70.000 / 70.000	20.229 €	20.229 €	5.436 €	7.507 €	7.507 €	5.111 €
140.000 / 0	27.736 €	27.736 €		4.798 €	16.694 €	
80.000 / 80.000	25.590 €	25.590 €	7.666 €	9.618 €	9.618 €	6.326 €
160.000 / 0	35.208 €	35.208 €		5.724 €	18.085 €	

Drei Kinder:

Einkommen in Euro	Zu zahlende ESt Ehepaar (gesamt)	Zu zahlende ESt bei nicht Verheirateten (aufgeteilt)	Zu zahlende ESt Alleinerziehende	Änderung durch Familiensplitting für Ehepaare	Änderung durch Familiensplitting für unverheiratete Paare	Änderung durch Familiensplitting für Alleinerziehende
20.000 / 20.000	0 €	0 €	0 €	1.460 €	1.460 €	0 €
40.000 / 0	158 €	158 €		1.599 €	4.912 €	
30.000 / 30.000	795 €	795 €	0 €	4.748 €	4.748 €	550 €
60.000 / 0	3.783 €	3.783 €		2.102 €	6.653 €	
40.000 / 40.000	4.494 €	4.494 €	0 €	5.644 €	5.644 €	2.539 €
80.000 / 0	8.025 €	8.025 €		3.067 €	9.579 €	
50.000 / 50.000	8.621 €	8.621 €	1.211 €	6.624 €	6.624 €	3.600 €
100.000 / 0	12.673 €	12.673 €		4.654 €	13.035 €	
60.000 / 60.000	13.034 €	13.034 €	2.919 €	7.836 €	7.836 €	4.422 €
120.000 / 0	17.728 €	17.728 €		6.817 €	17.008 €	
70.000 / 70.000	17.742 €	17.742 €	4.757 €	9.995 €	9.995 €	5.704 €
140.000 / 0	23.190 €	23.190 €		9.344 €	20.944 €	
80.000 / 80.000	22.740 €	22.740 €	6.708 €	12.469 €	12.469 €	7.189 €
160.000 / 0	29.425 €	29.425 €		11.507 €	23.661 €	

Je mehr Kinder in einer Familie sind, desto größer würde also der steuerliche Vorteil ausfallen. Dabei spielt es keine Rolle mehr, ob die Familie durch Alleinverdienende ernährt wird, oder ob beide Eltern Einkommen erzielen. Gleichsam spielt es keine Rolle mehr, ob die

Eltern verheiratet sind oder nicht. Alleinverdienende mit drei Kindern und einem Bruttojahresgehalt von 80.000 Euro hätte beim Familiensplitting 3.067 Euro mehr zur Verfügung als im alten Modell und Doppelverdienende mit jeweils 80.000 Euro sogar 12.469 Euro.

Komplizierter wird die Berechnung für die sehr vielen Fälle, in denen das Haushaltseinkommen nicht entweder ausschließlich von Alleinverdienenden oder zu genau gleichen Teilen von beiden Partnerinnen und Partnern verdient wird. Hier gilt: Das aktuell geltende Ehegattensplitting wirkt sich am stärksten für reine Alleinverdiener-Modelle aus und wirkt proportional schwächer, je näher sich die Einkommen der beiden Ehepartnerinnen und -partner annähern. Das Familiensplitting hingegen wird durch die unterschiedliche Einkommensverteilung nur wenig beeinflusst. Es hängt stark davon ab, wie die beiden 0,25-Faktoren, die pro Kind zur Verfügung stehen, auf die Partnerinnen und Partner verteilt werden.

Es gibt immer weniger Alleinverdienende und immer mehr Ehen, in denen beide Ehepartnerinnen und Ehepartner arbeiten gehen.

Zu erwartende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Das Bundesministerium der Finanzen schätzt, dass das gegenwärtige Ehegattensplitting dem Staat Mindereinnahmen in Höhe von circa 22 Milliarden Euro pro Jahr beschert. Diese würden bei Abschaffung des Ehegattensplittings mehr eingenommen. Bei der Berechnung der durch die Einführung eines Familiensplittings neu entstehenden Kosten gibt es sehr unterschiedliche Schätzungen, die zu gewissen Mehr- aber auch Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt führen können. Die Schätzungen reichen von plus 20 Milliarden Euro⁴ bis minus 50 Milliarden Euro.⁵ Dadurch, dass 54 Prozent der Ehen kinderlos sind und kinderlos Verheiratete überdurchschnittlich gut verdienen,⁶ und gleichzeitig kinderreiche Familien (vier Kinder: 2,1 Prozent; fünf und mehr Kinder: 0,7 Prozent)⁷ sehr selten sind und statistisch eher selten über hohe Haushaltseinkommen verfügen, ist tatsächlich nicht damit zu rechnen, dass ein Wechsel vom Ehegattensplitting zum Familiensplitting den Bundeshaushalt übermäßig belasten würde. Sehr wahrscheinlich wäre ein solcher Wechsel nahezu aufkommensneutral.

Sehr wahrscheinlich keine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt

Probleme und Ausblick

Ein Problem dabei stellt der Status von Ehepaaren da, deren Kinder bereits erwachsen und erwerbstätig sind. Im Gegensatz zu kinderlosen Ehepaaren haben diese Eltern den finanziellen Mehraufwand für die Erziehung von Kindern getragen, werden dann aber nach deren Erwachsenwerden wie Kinderlose eingestuft. Diese Eltern haben zwar nach dem Eintritt ihrer Kinder ins Erwerbsleben keine laufenden Kosten für ihre Kinder, müssen aber in den letzten Jahren ihrer Berufstätigkeit einiges aufholen, um ihre Alterssicherung zu garantieren. Tatsächlich Kinderlose haben viel früher Zeit, Rücklagen zu bilden. Das Ehegattensplitting ist nach aktuellem Stand also für Eltern, deren Kinder erwachsen sind, eine wichtige Unterstützung. Eine Lösung könnte sein, großzügige Übergangsfristen zu setzen. Zum Beispiel die Möglichkeit, das Familiensplitting nicht mit dem Auslaufen des Kindergeldes zu beenden, sondern zusätzlich noch fünf Jahre laufen zu lassen.

Großzügige Übergangslösung für Eltern mit erwachsenen Kindern

Ein Familiensplitting könnte nicht ohne genaue Vorbereitung eingeführt werden. So müssten die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und auf Einkommensaufteilungen jenseits der oben durchgerechneten Fälle kalkuliert und politisch bewertet werden. Diesen Aufwand sollte aber unternommen werden. Einfach nur eine Abschaffung des Ehegattensplittings zu fordern, ohne eine grundgesetzkonforme Alternative anzubieten, kann kaum eine ernst gemeinte politische Forderung sein.

-
- 1 Anna-Sofie Turulski (2023). Ehepaare mit und ohne Kinder in Deutschland bis 2022. In: Statista.com, 5.5.2023. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2153/umfrage/anzahl-der-ehepaare-mit-und-ohne-kinder-in-deutschland-seit-1996/> [zuletzt abgerufen: 27.7.2023].
 - 2 Statista Research Departement (2023). Anteil der nichtehelich geborenen Kinder in Deutschland bis 2022. In: Statista.com, 21.7.2023. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1324/umfrage/uneheliche-kinder-anteil-an-allem-geburten/> [zuletzt abgerufen: 27.7.2023].
 - 3 Ulrike Rockmann, Holger Leerhoff und Thomas Lehmann (2016). Erwerbsstruktur in Familien – so verteilen sich die Rollen. In: Dipfblog.com, 16.12.2016. <https://dipfblog.com/2016/12/16/erwerbsstruktur-in-familien-so-verteilen-sich-die-rollen/>. [zuletzt abgerufen: 27.7.2023].
 - 4 Französisches Familiensplitting taugt nur bedingt als Vorbild (2013). In: Haufe.de, DIW Berlin, Pressemitteilung v. 6.3.2013. https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/franzoesisches-familiensplitting-als-vorbild_168_168726.html [zuletzt abgerufen: 27.7.2023].
 - 5 Breiter Widerstand gegen Forderung nach „Familiensplitting“ im Steuerrecht (2022). In: Bundestag.de, 1.12.2022. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-de-familiensplitting-923080> [zuletzt abgerufen: 27.7.2023].
 - 6 Judith Niehues und Maximilian Stockhausen (2021). DINK(Y)s und HIKOs. Welche Haushalte gehören zur Einkommensspitze?, IW-Kurzbericht, Nr. 96. Köln/Berlin. <https://www.iwkoeln.de/studien/judith-niehues-maximilian-stockhausen-welche-haushalte-gehoren-zur-einkommensspitze.html> [zuletzt abgerufen: 27.7.2023].
 - 7 Familienhaushalte nach Zahl der Kinder (2021). In: Bundeszentrale für politische Bildung, 23.3.2021. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61597/familienhaushalte-nach-zahl-der-kinder/> [zuletzt abgerufen: 27.7.2023].

Impressum

Der Autor

Christian Stadler verstärkt seit Oktober 2022 als Referent für Steuern und Finanzen die Abteilung Wirtschaft und Innovation in der Hauptabteilung Analyse und Beratung. Zuvor war er in mehreren Bundestagsbüros und in der Pressestelle der CDU Bundesgeschäftsstelle tätig. Herr Stadler studierte Politikwissenschaft, Soziologie und Geschichte an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und an der Catholic University of America in Washington, D.C.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Christian Stadler

Referent für Steuern und Finanzen
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3677
christian.stadler@kas.de

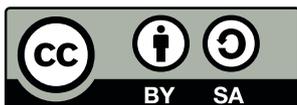
Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2023, Berlin
Gestaltung & Satz: Franziska Faehnrich, yellow too, Pasiak Horntrich GbR

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-178-6



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© Adobe Stock/ Studio Romantic